

Ökumenisches Informationszentrum
für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung e.V.

Satzung

Präambel

Der konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wurde 1988 und 1989 von Christinnen und Christen und Kirchen in der DDR in drei Ökumenischen Versammlungen aufgenommen. Zur Weiterführung dieses Prozesses gründeten die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Dresdens im Juli 1990 das Ökumenische Informationszentrum, und 1992 den Verein.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ökumenisches Informationszentrum für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung e.V.“, kurz „Ökumenisches Informationszentrum e.V.“, abgekürzt ÖIZ.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden – Registergericht eingetragen.

(3) Der Wirkungsbereich des Ökumenischen Informationszentrums e.V. umfasst mit verschiedenen Schwerpunkten die Region Dresden, überregional besonders Sachsen und die neuen Bundesländer, in speziellen Arbeitsgebieten u.a. auch Mittel- und Osteuropa.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Weiterarbeit im konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in den christlichen Gemeinden und in der weiteren Öffentlichkeit.

(2) Insbesondere sind dabei inbegriffen:

- Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund und deren soziales Umfeld
- die Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Bildung, der Erziehung und der Studentenhilfe
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Behinderte
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher und interreligiöser Zwecke
- die Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der sonstigen Wohlfahrtspflege

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs-, Informations- und Weiterbildungsarbeit und -veranstaltungen, durch Projekte, Beratungen, Begegnungsreisen sowie Kooperationen mit anderen Gruppen und Institutionen, die in den gleichen oder ähnlichen Feldern tätig sind

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- a) Ev.- Luth. Kirchenbezirk Dresden-Mitte
Ev.- Luth. Kirchenbezirk Dresden Nord
Ev.- Luth. Kirchenbezirk Dresden-West¹
Dresdner Gemeinden der Röm.-Kath. Kirche (damals vertreten durch die Pfarrei Heilige Familie, Dresden Zschachwitz)
Dresdner Gemeinden der Ev.-meth. Kirche, (damals vertreten durch die Zionskirche)
Ev.-Reformierte Gemeinde Dresden
Herrnhuter Brüdergemeine Dresden
Russisch-Orthodoxe Kirche, Gemeinde Dresden
Altkatholische Kirche, Gemeinde Dresden
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Bereich Dresden, (damals vertreten durch die Adventhausgemeinde)
- b) Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V.

(2) Mitglieder des Vereins können darüber hinaus natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Einzelne natürliche oder juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages über die Aufnahme von Mitgliedern oder Fördermitgliedern.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) durch Tod
- c) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand. Bei juristischen Personen bedarf dies einer halbjährlichen Kündigungsfrist und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- d) durch Ausschluß eines Mitgliedes, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt oder durch sein Verhalten Zweck und Ansehen des Vereins beschädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung ist in angemessener Weise zu informieren.
- e) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es über zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge zahlt.

(4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt das von diesem Mitglied eingebrachte Vermögen Eigentum des Vereins.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch natürliche und juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Juristische Personen werden durch einen oder zwei Bevoll-

¹ Seit dem 1.1.2000 hat der Kirchenbezirk Dresden-Mitte die Rechtsnachfolge des am 31.12.1999 aufgelösten Kirchenbezirks Dresden-West übernommen.

mächtigte vertreten und haben in der Mitgliederversammlung insgesamt zwei Stimmen. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Kumulation von Stimmen ist möglich.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann in Präsenz stattfinden oder digital/online, wenn die Umstände das erfordern.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes. Die Einladung kann nach Einverständnis des Mitglieds auch in elektronischer Form erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der/dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, unter Angaben des Themas und von Gründen, dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzen oder ändern. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beinhalten.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Aussprache über die inhaltliche Arbeit,
- die Entgegennahme des Finanzberichts, die Richtigsprechung der Jahresrechnung,
- die Bestellung eines unabhängigen Rechnungs- und Kassenprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der natürlichen Mitglieder in den Vorstand
- die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Vor Satzungsänderung ist der Vorstand zu hören.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird gebildet durch:

- a) bis zu 4 Vertreter, jedoch nicht mehr als unter d) der unter §4.1.a genannten Mitglieder, die vom Stadtökumenekreis so bestimmt werden, daß die Ev.-Luth. Kirchenbezirke, die Röm.-Kath. Kirche sowie die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angemessen vertreten sind.
- b) 1 Vertreter(in) der Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden gGmbH
- c) die Geschäftsführung mit einer Stimme
- d) bis zu 4 natürliche Personen des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstandes.

(3) Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann des Weiteren beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandspauschale in angemessener Höhe gezahlt wird.

(4) Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.

(6) Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes eine oder mehrere Personen aus, so wird entsprechend §7.1 der Vorstand ergänzt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er bestimmt die allgemeinen Grundsätze der praktischen Vereinstätigkeit.
- Er wacht über die Einhaltung der Satzung.
- Er beschließt über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ökumenischen Informationszentrums e.V.
- Er beschließt den Haushalt- und Stellenplan.
- Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern entsprechend § 4.
- Er bestellt die/den Geschäftsführer(in).
- Der Verein wird im Rechtsverkehr durch die/den Vorsitzende(n) und in Abwesenheit durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstandes vertreten. Alleinvertretung ist möglich.
- Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§9 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt einen oder zwei Personen zur Geschäftsführung des Vereins. Die Geschäftsführung soll Teil der Mitarbeiterschaft des ÖIZ e.V. sein.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland* e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, am 20. März 1992; Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. März 1996, 6. Juli 2000, 10. Februar 2006, und am 5.11.2021; letzte Änderung eingetragen ins Vereinsregister am 24.03.2022.